

STATUTEN DES VEREINS ATELIER A

- I. Name und Sitz des Vereins
- II. Vereinszweck
- III. Mitgliedschaft
- IV. Finanzen
- V. Organisation
 - A: Generalversammlung (GV)
 - B: Vorstand
 - C: Geschäftsleitung
 - D: Kontrollstelle
- VI. Auflösung
- VII. Schlussbestimmung

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Atelier A» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in Schaffhausen.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein will junge Menschen mit «Startschwierigkeiten», mit psychischen und/oder sozialen Problemen, auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben unterstützen. Diesem Zwecke dient das «Atelier A», welches Ausbildungsmöglichkeiten, Nachbetreuung, Unterstützung und Hilfe bietet.

Darüber hinaus hat der Verein die Trägerschaft der «Stadtrandschule Schaffhausen» inne.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 4

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt schriftlich an den Vorstand. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen.

IV. Finanzen

Art. 6

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Versorgerbeiträgen (zum Beispiel Invaliden-Versicherung)
- Zuwendungen und Spenden an den Verein
- Vermögenserträgen
- sonstigen Einkünften

Art. 7

Das Vereinsjahr (und somit das Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8

Der Mitgliederbeitrag beträgt 99.- Franken pro Jahr und Mitglied.

Erziehungsberechtigte welche ihr(e) Kind(er) an der Stadtrandschule SH angemeldet haben, zahlen 99.- Franken pro Jahr und Familie, wobei beide Erziehungsberechtigte vollwertige Mitglieder sind.

Die Mitglieder des Vorstands sind von der Entrichtung des ordentlichen Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, auch der Vorstandsmitglieder, ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- A: Generalversammlung
- B: Vorstand
- C: Geschäftsleitung
- D: Kontrollstelle

A. Generalversammlung (GV)

Art. 11

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung aller Mitglieder
Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Geschäftsberichts der Präsidentin oder des Präsidenten
- Genehmigung der Rechnung für die vergangene Rechnungsperiode
- Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder in Einzel- oder Gesamtwahl
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verband

Art. 12

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt, in der Regel im Frühjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der GV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Art. 13

Eine GV wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden und ist den Mitgliedern auf angemessene Weise zur Kenntnis zu bringen.

Art. 14

Die GV wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Sämtliche anwesenden Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt.

Mitarbeitende und Lernende des Atelier A können an der GV teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative, bei Abstimmungen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

Beschlüsse über die erneute Abstimmung über eine Sache, die in der laufenden GV bereits entschieden wurde, Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verband bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 10 Tage vor der Versammlung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und dürfen an der GV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.

Über Ordnungsanträge lässt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sofort abstimmen, nachdem der antragstellenden Person und eventuellen Antragsgegnern das Wort erteilt worden ist.

Art. 16

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der GV ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einer vom Vorstand bestellten Person geführt und ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.

B: Vorstand

Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen höchstens eines Lohnempfängerin/Lohnempfänger des Atelier A sein darf.

Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Im Falle einer Änderung des Einsitzes im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 18

Aufgaben des Vorstandes sind:

- Planung und Überwachung der Vereinstätigkeit, Einzelheiten regelt das Geschäftsreglement
- Vertretung des Atelier A nach aussen
- Regelung der Zeichnungsberechtigungen in operativen Angelegenheiten
- Erlassen eines Geschäftsreglements
- Handhabung der Statuten
- Leitung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der GV
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Genehmigung des Budgets
- Wahl bzw. Abwahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
- Regelung der Lohn- und Anstellungsbedingungen des Personals

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens fünf Tage vorher; in dringenden Fällen ist eine Abkürzung dieser Frist gestattet.

Art. 20

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung des Atelier A anwesend sein muss. Sind nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Für die Abwahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich einverstanden erklären, gefasst werden. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

C. Geschäftsleitung

Art. 21

Die Geschäftsleitung führt das operative Geschäft nach Massgabe der Stellenbeschreibung und des Geschäftsreglements.

Die Geschäftsleitung nimmt an den Generalversammlungen teil, ihre Mitglieder haben das Recht zur Mitsprache und können Anträge stellen.

D. Kontrollstelle

Art. 22

Die GV wählt für die Dauer von einem Jahr die Kontrollstelle. Diese ist fachlich ausgewiesen und vollständig unabhängig vom Atelier A. Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der GV jährlich einen schriftlichen Bericht.

VI. Auflösung

Art. 23

Die GV kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eine (ausserordentliche) GV einzuberufen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die GV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der GV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen darf nur einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen werden.

VII. Schlussbestimmung

Art. 24

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Vom Verein angenommen:

Schaffhausen, den 27. Juni 2018

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Heinz Ulmer

Daniel Brüscheiler